



AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BARNIM-ODERBRUCH

Ausgabe Nr. 9 für den September 2025

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

Seite 2	Hinweis zur nächsten Bürgersprechstunde Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.06.2025
Seite 2 - 3	Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte der Gemeinde Neutrebbin
Seite 3 - 4	Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.07.2025
Seite 4 - 5	Bekanntmachung des Jahres- abschlusses 2023 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtdirektors
Seite 5	Bekanntmachung des Jahres- abschlusses 2023 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtdirektors Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Oderaue vom 11.08.2025

Sprechstunde mit dem Amtsdirektor

Ich möchte interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich einladen, in die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor zu kommen. Hier können miteinander gemeindebezogene und amtsweite Themen besprochen und diskutiert werden.

Meine nächste Sprechstunde findet am

Donnerstag, den 18.09.2025 in der Zeit von **14:00 bis 16:00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch im Büro des Amtsdirektors statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu mit Frau Achtnig (Tel.: 033456-39960, Email: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
GemeindeNeutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.06.2025:

Beschluss Nr: GV Ntr/20250626/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte der Gemeinde Neutrebbin zum 01.06.2025 in geänderter Form.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin das Außerkrafttreten der Benutzungsordnung über die gemeindeeigenen Gerätschaften vom 25.08.2003 und die Entgeltordnung über die gemeindeeigenen Gerätschaften vom 10.07.2003.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20250626/Ö11

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Es ist eine kommunale Wärmeplanung auf Grundlage des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung aufzustellen.
2. Die kommunale Wärmeplanung ist im vereinfachten Verfahren gem. § 2 Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung zu erarbeiten.
3. Die Aufgabe der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung einschließlich der behälterischen Abwicklung wird auf das Amt Barnim-Oderbruch übertragen. Die Ergebnisse sind der Gemeindevertretung Neutrebbin vorzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte der Gemeinde Neutrebbin

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte. Sie umfasst einen Toilettenwagen, mehrere Bänke und Tische, Verkaufsstände, überdachte Sitzgruppen, eine transportable Tanzfläche und eine mobile Bühne. Diese Gegenstände dienen vordergründig dem öffentlich-rechtlichen Zweck und stehen für Veranstaltungen der Gemeinde Neutrebbin zur Verfügung. Dieser Nutzungszweck umfasst die Begegnung, Bildung, Kultur und Freizeitgestaltung der Gemeinschaft.

Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn dies dem vorrangig entsprechenden Nutzungszweck nicht entgegensteht. Vorrangiges Nutzungsrecht hat in erster Linie die Gemeinde Neutrebbin, darauf folgen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neutrebbin, die Kirchengemeinde Neutrebbins und die ortsansässigen Vereine.

§ 3 Benutzungsordnung

Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter und ist spätestens 2 Wochen vorher anzumelden. Diese Anmeldung erfolgt durch eine Nutzungsvereinbarung, der von beiden Vertragsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

Die mobile Bühne und der Toilettenwagen stehen nicht für private Zwecke zur Verfügung.

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben. Anfallende Schäden und Mängel sind dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Haftung

Die Benutzung der Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Neutrebbin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 2 geregelten Gegenstände geltend gemacht werden. Für Schäden an diesen Gegenständen

den haftet der Nutzer.

§ 5 Entstehen des Entgeltanspruches

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit der Übergabe der Gegenstände durch die Gemeinde an den Benutzer.

Die Gemeinde verlangt für den Toilettenwagen und die mobile Bühne eine Kautionshöhe von 250,- € bis zur vollständigen Bezahlung des anfallenden Entgeltes. Diese Kautionshöhe kann bei Missachtung der Satzung einbehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Gegenstände wird die Kautionshöhe wieder ausgezahlt.

§ 6 Schuldner des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den Antrag auf die Benutzung der Gegenstände stellt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden mit der Beendigung der Veranstaltung fällig, für die die Gegenstände ausgeliehen wurden.

Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auf das Bankkonto zu bezahlen.

§ 8 Entgelthöhe

(1) Für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neutrebbin, ortsansässige Vereine und der Kirchengemeinde Neutrebbin werden die Entgelte erlassen.

(2) Für die private Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger oder durch benachbarte Gemeinden und Vereine werden folgende Entgelte pro Nutzung erhoben:

Toilettenwagen	250,- €
Mobile Bühne	250,- €
je Bank /Tisch	5,- €
Sitzgruppe	10,- €
Tanzfläche	40,- €
Verkaufstand	40,- €

(3) Für die Benutzung der Gegenstände ist generell ein Nutzungsvertrag zu fertigen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Nutzungsordnung über die gemeindeeigenen Gerätschaften vom 25.08.2003 und die Entgeltordnung über die gemeindeeigenen Gerätschaften vom 10.07.2003 außer Kraft.

Wriezen, den 04.08.2025

Frank Fiedler
 Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.07.2025:

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö14

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 58.670,71 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 165.058,53 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 380.446,00 € auf 4.750.969,39 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 1 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö16

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Erwerb der unbebauten nachfolgend genannten Flurstücke für den beabsichtigten Gehwegbau im OT Prädikow zum Erwerbspreis in Höhe von 6,50 €/m²-

Gemarkung Prötzel, Flur 20

Flurstück 335 – 25 m²

Flurstück 337 – 41 m²

Kosten, die in Verbindung mit dem Erwerb stehen, werden von der Gemeinde Prötzel getragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 4 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö17

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die De-

ckung des Mehraufwandes für Instandsetzungsmaßnahmen an den kommunalen Straßen im KT 541.00.01, Sachkonto 522111 in Höhe von 37.289,46 € im Zuge der Jahresabschlussbuchungen mit der Inanspruchnahme von Mehrerträgen und/oder Ausgabeersparungen oder mit dem Einsatz des Rücklagebestandes der Gemeinde.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö18

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die anhängende Standortvariante Nr. 5 der Sport- und Mehrzweckhalle auf dem Sportplatzgelände An der weißen Brücke im OT Prötzel als Grundlage für den zu erstellenden Bebauungsplan und für die Objektplanung des Bauvorhabens.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5 Dagegen: 3 Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö19

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die geänderte Kubatur des Spielplatz Prötzel und beauftragt die Bauverwaltung schnellstmöglich eine Blechhalle an der westlichen Flanke des Flurstück 46, Flur 18 der Gemarkung Prötzel errichten zu lassen. Die Kosten hierzu sollen 20.000 € nicht übersteigen, die Kostendeckung soll aus Rücklagen der Gemeinde Prötzel erfolgen. Für den gesicherten Rückbau seiner Aufbauten ist der Sportverein Prötzel e. V. selbst verantwortlich.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4 Dagegen: 7 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö20

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich wird die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Prötzel“ aufgestellt. Der Erweiterungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 143 - 150 der Flur 20, Gemarkung Prötzel.
2. Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“, werden im Laufe des Verfahrens die Festsetzungen für Windkraftanlagen festgelegt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
(§ 2, Abs. 1 BauGB)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20250728/Ö21

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

Die Satzung Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Prötzel“, in den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Prä/20250728/Ö14 vom 28.07.2025 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Gemeinde Prötzel sowie der Beschluss Nr. GV Prä/20250728/Ö15 vom 28.07.2025 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Prä/20250728/Ö14 vom 28.07.2025

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 58.670,71 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 165.058,53 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 380.446,00 € auf 4.750.969,39 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Prä/20250728/Ö15 vom 28.07.2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung,
Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen,
Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105,
Tel.: 033456/39919 oder -39917

Wriezen, den 30.07.2025

Frank Fiedler
Amtdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der
Beschluss Nr. GV Nlw/20250703/Ö20 vom 03.07.2025
über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2023 der Gemeinde Neulewin sowie
der Beschluss Nr. GV Nlw/20250703/Ö21 vom
03.07.2025 über die Entlastung des Amtdirektors
des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt
gemacht:

Beschluss Nr. GV Nlw/20250703/Ö20 vom 03.07.2025

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde
Neulewin nimmt den Schlussbericht des
Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31.12.2023 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde
Neulewin beschließt den geprüften und vom
Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-
Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum
31.12.2023 der Gemeinde Neulewin mit seinen
Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung
einen Gesamtüberschuss in Höhe von 76.414,80
€ sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus
Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in
Höhe von 108.120,65 € aus. Die Bilanzsumme hat
sich gegenüber dem Vorjahr um 123.971,90 € auf
5.890.474,11 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Nlw/20250703/Ö21 vom 03.07.2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin
erteilt dem Amtdirektor des Amtes Barnim-
Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsamtes für den für den
Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen
Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023
uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in
die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt
während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung,
Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen,
Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.:
033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 30.07.2025

Frank Fiedler
Amtdirektor

Oderau

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderau

BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Oderau hat folgende Be-
schlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderau
vom 11.08.2025:*

Beschluss Nr: GV Oder/20250811/N15

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt eine
Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Impressum

Herausgeber

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Telefon 033456/39960

Fax 033456/34843

E-Mail rosenberg@barnim-oderbruch.de

Verantwortlichkeit und Redaktion

Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch

Erscheinungsweise

monatlich unter

www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/amtsblaetter